

## **Abdruck**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Erpolzheim (Lpf)  
Aktenzeichen: 41086-HA2.3.

67433 Neustadt a.d.W., 29.06.2015  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1250  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

# **Änderungsbeschluss**

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Erpolzheim (Lpf)**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung erheblicher Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))**

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 31.01.2005 eingeleitete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erpolzheim (Lpf), Landkreis Bad Dürkheim, wie folgt geändert:

Alle Flurstücke, bis auf die im Folgenden aufgeführten, werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen. Für diese ausgeschlossenen Flurstücke ist damit das Verfahren Erpolzheim (Lpf) nach §86 FlurbG eingestellt. Im Verfahrensgebiet verbleiben folgende Flurstücke der Gemarkung Erpolzheim:

1733/7, 1733/8, 1733/9, 1733/13, 1733/14, 1733/15, 1734/3, 1734/4, 1734/5, 1734/6, 1734/15, 1734/16, 1734/17, 1734/18, 1734/24, 1734/25, 1734/26, 1736/2, 1736/3, 1736/4, 1737, 1738/2, 1739, 1739/2, 1739/3, 1741, 1741/2, 1743, 1745/1, 1746, 1746/2, 1746/3, 1746/4, 1749, 1749/2, 1749/3, 1749/4, 1750, 1750/2, 1751, 1751/2, 1751/3, 1752, 1849/3, 1849/14, 1849/15, 1849/21, 1875/6, 1875/10, 1875/11, 1875/12, 1875/13

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr.1 angegebenen Änderungen festgestellt.

#### **3. Teilnehmergeinschaft und Vorstand der Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der verbleibenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bleiben weiterhin Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 31.01.2005 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Erpolzheim (Lpf)”**

Der am 05.09.2005 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft bleibt bestehen.

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Die zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung, die mit dem Beschluss vom 31.01.2005 angeordnet wurden gelten ohne Änderung weiter fort.

#### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **III. Hinweise**

Die Festsetzungen des Beschlusses vom 31.01.2005 über Ordnungswidrigkeiten sowie das Betretungsrecht von Grundstücken gelten für die im Verfahrensgebiet verbleibenden Flurstücke weiterhin.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim in 67251 Freinsheim
- der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf in 67133 Maxdorf
- der Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim in 67157 Wachenheim
- der Stadtverwaltung Bad-Dürkheim in 67098 Bad Dürkheim sowie
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt/Wstr.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 97 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine erhebliche Verkleinerung von etwa 93 ha und ist nun etwa 4 ha groß.

Die aus dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Erpolzheim (Lpf) ausgeschlossenen Flächen werden in das Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §87 FlurbG Dürkheimer Bruch einbezogen.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erpolzheim (Lpfl) wurde am 31.01.2005 eingeleitet. Ziele des Verfahrens waren zum einen die Schaffung der bodenordnerischen Voraussetzungen für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Planungen, zum anderen die Auflösung vorhandener und sich ergebender Landnutzungskonflikte sowie die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen und -verhältnisse.

Von der Gewässerplanung des Gewässer Zweckverband Isenach-Eckbach, die von der SGD Süd am 30.04.2013 planfestgestellt wurde, ist ein großer Teil der Verfahrensfläche der vereinfachte Flurbereinigung Erpolzheim (Lpf) betroffen. Am 09.01.2014 hat die SGD Süd beim DLR Rheinpfalz als Flurbereinigungsbehörde einen Antrag auf eine Unternehmensflurbereinigung gestellt, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden.

Da ein Grundstück nicht gleichzeitig mehreren Flurbereinigungsverfahren unterworfen werden kann, ist es notwendig, die in das Unternehmensflurbereinigungsverfahren einzubeziehenden Flächen durch diese Anordnung aus dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Erpolzheim (Lpf) auszuschließen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass in dem noch anzuordnenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Einleitung der Unternehmensflurbereinigung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen erheblich zum Hochwasserschutz sowie zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf die erwarteten Vorteile für den Hochwasserschutz ist es erforderlich, dass die mit der Bodenordnung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden. Als Voraussetzung für eine schnelle Einleitung der Unternehmensflurbereinigung zum Hochwasserschutz, liegt die Gebietsänderung dieses Beschlusses in einem starken öffentlichen Interesse.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,  
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

gez.

Gerd Hausmann  
(Abteilungsleiter)

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin	Sabrina Schröder	Tel.: 06321/671-1157
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Hans-Günter Brenner	Tel.: 06321/671-1179
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Sabine Müller	Tel.: 06321/671-1168